

B & P Steuer-Tipp

05/2013

Neuerliche Vergünstigungen im Gemeinnützigkeitssteuerrecht nutzen

I. Ausgangslage

Am 28.03.2013 ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Gesetz nimmt neben Änderungen im Gemeinnützigkeitssteuer- und Spendenrecht auch Änderungen im Vereins- und Stiftungsrecht vor. Dieser Steuertipp soll die wichtigsten Änderungen in steuerlicher Hinsicht darstellen und steuerliche Nutzungsmöglichkeiten aufzeigen.

II. Änderungen im Ertragsteuer- und Spendenrecht

1. Anhebung der steuerfreien Grenzen für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten

Steuerfreie Vergütungen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige können jährlich anstelle von € 2.100,-- nunmehr bis zu einem Höchstbetrag von € 2.400,-- (für sogenannte Übungsleiter als Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten) und anstelle von € 500,-- nunmehr bis € 720,-- (für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Organisatio-

nen) gezahlt werden. Die nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Körperschaften wie Vereine und Stiftungen soll damit gesetzlich besser gestellt und über die steuerliche Freistellung gefördert werden.

2. Sachspenden einschließlich Mehrwertsteuer

Zudem wurde im Einkommensteuergesetz klargestellt, dass Sachspenden aus einem Betriebsvermögen, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig für den Betrieb sind, einkommensteuerlich in voller Höhe als Spende abzugsfähig sind. Sofern somit im Betrieb Umsatzsteuer auf die Entnahme des Sachvermögens anfällt, z. B. bei der Zuwendung von ausgedienten Computern aus einem Betrieb an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung, erhöht die von dem Betrieb abzuführende Umsatzsteuer das Spendenvolumen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke.

3. Vermögensstockspenden an Stiftungen

Für den seltenen, jedoch steuerlich sehr relevanten Fall der Vermögensstockspende (Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung) wurde der steuerbegünstigte Abzugshöchstbetrag für Ehegatten von € 1.000.000,-- auf € 2.000.000,-- verdoppelt. Zudem wurde die Prüfung aufgegeben, aus welchem Ehegattenvermögen die Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung erfolgt. Soweit somit die Vermögensstockspende allein aus dem Vermögen eines Ehegatten bezahlt wurde, genügt dies bereits zur Anwendung des doppelten Abzugshöchstbetrages i. H. v. € 2.000.000,--. Wie bisher bleibt zu beachten, dass der Höchstbetrag wahlweise im Veranlagungszeitraum der Zuwendung oder beliebig verteilt, falls vom Steuerpflichtigen erwünscht bzw. steuerlich sinnvoll, in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen steuerlich geltend gemacht werden kann. Der Höchstbetrag für Vermögensstockspenden kann jedoch im gesamten 10-Jahreszeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden.

III. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit gemeinnützigen Körperschaften

1. Zeitnahe Mittelverwendung

Nach dem für gemeinnützige Körperschaften geltenden Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung waren bisher derartige Organisationen gehalten, ihre Spenden

und sonstigen ideellen Mittel zeitnah bis spätestens zum Ende des auf die Vereinbarung folgenden Jahres für die begünstigten Zwecke zu verwenden. Diese Frist zur Mittelverwendung führte bei den gemeinnützigen Körperschaften häufig zu einem nicht förderlichen zeitlichen Zwang, finanzielle Mittel unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben. Nunmehr wird die Frist für die zeitnahe Mittelverwendung um ein weiteres Jahr gestreckt, sodass derartige Körperschaften, insbesondere Stiftungen, mehr Zeit für eine sinnvolle Verwendung der Mittel zur Verfügung haben.

2. Rücklagen und Vermögensbildung

Zudem werden für Stiftungen und sonstige gemeinnützige Körperschaften die Möglichkeiten der zulässigen Rücklagenbildung erweitert. Soweit Rücklagen gebildet werden, sind diese vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen. Insbesondere wird nunmehr gesetzlich die Möglichkeit einer Wiederbeschaffungsrücklage zugelassen. Damit können gemeinnützige Stiftungen und Vereine ihre Mittel zur beabsichtigten Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern einer entsprechenden Rücklage zuführen, um so die Anschaffung derartiger Wirtschaftsgüter durch Ansparungen zu ermöglichen. Diese Ansparrücklage unterliegt dann nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

3. Neuregelung des Verfahrens über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit



Bisher konnten gemeinnützige Körperschaften wie Vereine und Stiftungen durch die sogenannte Vorläufigkeitsbescheinigung nachweisen, dass ihnen die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungs- und Spendenbescheinigungen vom Finanzamt eingeräumt wurde. Dieses Verfahren war jedoch von der Bindungswirkung her beschränkt und galt auch nicht für alle beteiligten Finanzämter bzw. Steuerarten. Aufgrund dessen wird nunmehr für alle neuen wie auch für alle bestehenden gemeinnützigen Stiftungen und Vereine ein sogenanntes gesondertes Feststellungsverfahren für die Gemeinnützigkeit in der steuerlichen Abgabenordnung implementiert.

Neu gegründete gemeinnützige Körperschaften beantragen in der Gründungsphase die gesonderte Feststellung beim Finanzamt, indem sie ihre Satzung dort einreichen. Das Finanzamt bestätigt dann nach entsprechender inhaltlicher Prüfung die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach der Abgabenordnung, so dass die Körperschaft dann auf der Grundlage dieses Feststellungsbescheides Spenden empfangen und Spendenbestätigungen ausstellen darf. Anders als nach dem alten Recht bleibt die gesonderte Feststellung so lange wirksam, bis ihre Bindungswirkung aufgehoben wird. Das bedeutet, dass bei den nachfolgenden Veranlagungen zur Körperschaftsteuer (Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt) keine neuen gesonderten

Feststellungen nach der Abgabenordnung erfolgen, solange die Körperschaft zwischenzeitlich nicht ihre Satzung oder ihre Tätigkeit gemeinnützigkeitsschädlich geändert hat.

Bereits bestehende Organisationen wie gemeinnützige Stiftungen und Vereine können die gesonderte Feststellung von sich aus beantragen. Sie können jedoch auch abwarten, bis im Rahmen der nächsten regelmäßig anstehenden Körperschaftsteuerveranlagung (regelmäßig alle drei Jahre) die Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung von Amts wegen erfolgt. Für den Fall, dass bei bestehenden Organisationen eine Satzungsänderung vorgenommen wird, ist ebenfalls die Beantragung einer gesonderten Feststellung beim Finanzamt vorzunehmen.

Das neue Recht ist insoweit vorteilhaft, als dass die Bindungswirkung des Feststellungsbescheides nicht auf die ertragsteuerliche Körperschaftsteuer beschränkt ist, sondern dass sie, anders als nach dem bisherigen Recht, auch für die Festsetzung anderer einzelner Steuern, wie z. B. der Umsatzsteuer, gilt. Des Weiteren sind auch die Wohnsitzfinanzämter der Spender und Mitglieder an die Feststellung gebunden, so dass die Bindungswirkung insgesamt erweitert wird und die Rechtsicherheit für die Mitglieder bzw. Spender erhöht wird.



IV. Sonstige Änderungen im Vereins- und Stiftungsrecht

Weiterhin wurde in dem neu verabschiedeten Gesetz ein Satzungsvorbehalt für Vergütungen für Stiftungs- und Vereinsvorstände angeordnet. Sieht die Satzung des Vereins bzw. der Stiftung eine Vergütung für die Organe des Vereins bzw. der Stiftung nicht vor, können solche Vergütungen zukünftig nicht gezahlt werden. In diesem Fall ist eine Satzungsänderung notwendig.

Zudem wurde die Haftungsprivilegierung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen auch auf sonstige Organmitglieder bzw. und besondere Vertreter der Vereine bzw. Stiftungen erweitert, also auf Beiräte, Kuratoriumsmitglieder und ehrenamtliche Leiter der Geschäftsstelle. Andererseits kann die Haftungsprivilegierung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur für solche Organmitglieder oder besondere Vertreter beschränkt werden, die entweder unentgeltlich tätig sind oder die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die € 720,- (dies ist der steuerlich höchstmöglich begünstigte Freibetrag) jährlich nicht übersteigt.

V. Steuer-Tipp

Die Stärkung des Ehrenamts bringt eine Menge von steuerlichen wie außersteuerlichen Neuregelungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine mit sich, die im Wesentlichen Verbesserungen für die Mitglieder, die Organe und die Spender derartiger Organisationen mit sich bringen. Der vorliegende Steuertipp soll lediglich eine kurze Darstellung der wichtigsten Vergünstigungen und Neuregelungen zeigen, um diese Änderungen im Bedarfsfalle zu nutzen bzw. beachten zu können. Konkrete Handlungsempfehlungen können in einem gemeinsamen Beratungsgespräch entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die zum Jahreswechsel 2012/2013 **geänderten Zuwendungsbestätigungen** für Spenden an gemeinnützige Organisationen hingewiesen werden, deren Verwendung zwingend angeordnet ist und die wir Ihnen gerne bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

